

FH-Mitteilungen

19. Oktober 2010

Nr. 86 / 2010



Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W

vom 19. Oktober 2010

Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W vom 19. Oktober 2010

Aufgrund § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 186), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundbezüge	2
§ 3	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	2
§ 4	Besondere Leistungsbezüge	3
§ 5	Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung	3
§ 6	Funktions-Leistungsbezüge	3
§ 7	Ruhegehaltsfähigkeit	4
§ 8	Forschungs- und Lehrzulage	4
§ 9	Vergabe der Leistungsbezüge	4
§ 10	Allgemeine Verfahrensregeln	4
§ 11	Übergangsregelungen	4
§ 12	Inkrafttreten, Veröffentlichung	4
Anlage 1	Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an der Fachhochschule Aachen	6
Anlage 2	Erklärung der Dekanin oder des Dekans über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung	9

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 4 der HLeistBVO für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder der Hochschulleitung an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Grundbezüge

Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Im Einzelfall können Professuren nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) als W3-Stellen ausgewiesen werden.

§ 3 | Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.

(2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. ²Bei befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen wird spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung geprüft, ob sie unbefristet gewährt werden können.

(3) ¹Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberinnen- und Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet zu berücksichtigen. ²Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(4) ¹Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. ²Ein Bleibe-Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

(5) ¹Über die Gewährung und die Höhe sowie über die Ruhegehaltspflichtigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Absatz 3 LBesG) entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

§ 4 | Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.

(2) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an 4 Leistungsstufen, wobei Stufe 0 den allgemeinen Anforderungen an eine Professur entspricht. ²Ein besonderer Leistungsbezug wird in dieser Stufe nicht gewährt. ³Für herausragende Leistungen in der Lehre, Forschung, Weiterbildung oder einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit wird die Leistungsstufe 3 vergeben.

(3) ¹Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Ordnung genannten Kriterien. ²Diese sind als maßgebliche Grundlage für die Vergabeentscheidung heranzuziehen; eine im Einzelfall von diesen Kriterien der Leistungsstufen oder deren Systematik abweichende Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

(4) ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Sie werden in der Regel nach Ablauf von 3 Jahren seit der Erstberufung zugestanden. ²Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(5) ¹Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. ²Der Antrag der Professorin oder des Professors ist nach den in der Anlage 1 genannten Richtlinien zu erstellen und muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung ab dem Folgejahr vorliegen. ³Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beigelegt sein, die auf den Katalog der Leistungsstufen und Leistungskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung Bezug nimmt und eine Erklärung zur Pflichterfüllung gemäß Anlage 2 enthält; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(4) ¹Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge. ²Für die Entscheidung werden die in der Anlage 1 festgelegten Indikatoren zu Grunde gelegt; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zur Bewertung von Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

(5) ¹Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. ²Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird.

(6) § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5 | Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung als

- Rektorin oder Rektor,
- Prorektorin oder Prorektor,
- Dekanin oder Dekan,

zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 4 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

(2) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. ²Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 6 | Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern des Rektorates wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt: ²Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung erhalten einen Funktions-Leistungsbezug nach § 6 HLeistBVO. ³Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 10 % des jeweiligen Grundgehaltes.

(2) ¹Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung die oder der Vorsitzende des Hochschulrates. ²In den übrigen Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 7 | Ruhegehaltstfähigkeit

(1) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind zusammen bis zur Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltstfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. ²Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und Nr. 2 BBesG können vorbehaltlich des § 12 Absatz 4 LBesG höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltstfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. ³Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltstfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. ⁴Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltstfähig.

(2) ¹Die Ruhegehaltstfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. ²Danach ist die Ruhegehaltstfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 8 | Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Aachen einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) ¹Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Lehrvorhaben aus.

(3) ¹Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber.

§ 9 | Vergabe der Leistungsbezüge

(1) ¹Die Leistungsbezüge nach § 4 dieser Ordnung werden in Stufen vergeben. Sie nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung W nicht teil. ²Die Höhe der Stufen wird in angemessenen Abständen durch das Rektorat überprüft und entsprechend den Gegebenheiten im Vergaberahmen unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen festgesetzt.

(2) ¹Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung werden in der Regel als monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als (zusätzliche) Einmalzahlung (z. B. als Umzugskostenzuschuss), vergeben.

(3) ¹Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufsungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 dieser Ordnung setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus. ²Hierzu ist von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Erklärung gemäß Anlage 2 zu erstellen, die dem Rektorat mit dem jeweiligen Selbstbericht oder Antrag der Professorin oder des Professors vorgelegt werden muss.

§ 10 | Allgemeine Verfahrensregeln

(1) ¹Die Beträge für Leistungszulagen sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.

(2) ¹Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. ²Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltstfähigkeit bekannt zu geben.

(3) ¹Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

§ 11 | Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung.

§ 12 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie wird aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 30. September 2010.

Aachen, den 19. Oktober 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an der Fachhochschule Aachen

Durch die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sollen Professorinnen und Professoren motiviert und deren Engagement in den folgenden drei Bereichen der Hochschultätigkeit honoriert werden:

- Lehre und Studium
- Forschung und Entwicklung/Kunst
- Sonstiges

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich dabei an vier Stufen (0 – 3).

Leistungen der jeweils höheren Stufe können nur gewährt werden, wenn die Kriterien der vorherigen Stufen deutlich erreicht werden und die allgemeinen Dienstpflichten erfüllt sind.

- Stufe 0: Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit entsprechen
- Stufe 1: Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.
- Stufe 2: Überdurchschnittliche Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit
- Stufe 3: Herausragende Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit

Zur Orientierung, Bewertung und Einordnung der besonderen Leistungen einer Professorin/eines Professors in die Stufen 0 – 3 dienen unterschiedliche Kriterien aus den drei Bereichen der Hochschultätigkeit, die pro Stufe erbracht werden müssen. Die Kriterien sind im nachfolgenden Kriterienkatalog aufgelistet.

Eine im Einzelfall von dieser Systematik abweichende Bewertung und Einordnung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

Die Anzahl von erfüllten Kriterien für die Vergabe von:

- Stufe 1: mindestens 4 Kriterien der Stufe 1, davon mindestens 1 mal aus dem Bereich „Lehre und Studium“
- Stufe 2: Kriterien der Stufe 1, zusätzlich mindestens 3 Kriterien der Stufe 2, davon mindestens 1 mal aus dem Bereich „Lehre und Studium“
- Stufe 3: Kriterien der Stufe 2, zusätzlich mindestens ein Kriterium der Stufe 3; es müssen Kriterien aus allen drei Leistungsbereichen nachgewiesen werden.

Kriterienkatalog für die Leistungsstufen 1-3 in den 3 Leistungsbereichen:

Leistungsbereich Lehre und Studium	Stufe
Transparente Darstellung von Lehrinhalten und Klausuranforderungen	1
Einbeziehung aktueller Forschung in Lehre/ Abschlussarbeiten	1
Veröffentlichung der Unterlagen (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	1
Nicht unterdurchschnittliche Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik	1
Umsetzung der studentischen Veranstaltungskritik (Prof. hinterfragt Kritik und setzt berechnigte Kritik in verbesserte Lehrveranstaltungen um)	1
Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	1
Erfolgreicher Einsatz neuer Medien (insbesondere E- Learning)	2

Leistungsbereich Lehre und Studium	Stufe
Weit überdurchschnittliche Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten beiden Evaluierungen	2
Vorwiegend fremdsprachliche Durchführung der Lehrveranstaltungen	2
Besondere Wahrnehmung der eigenen Fort- und Weiterbildung	2
Durchführung von Lehrtätigkeiten oder Exkursionen in besonderem Maße, die ohne Anrechnung über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden	2
Besonderes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	2
Autor mit zumindest maßgeblichem Anteil an einem rezensierten Lehrbuch	2
Maßgebliche Mitwirkung bei Promotions-vorhaben (mindestens 2 abgeschlossene Promotionsvorhaben innerhalb des Berichtszeitraums).	3
Herausragendes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	3
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre	3

Leistungsbereich Forschung und Entwicklung	Stufe
Eingeworbene Forschungsmittel >25% des Durchschnitts (Vergleich: Durchschnitt der Profs. FH)	1
Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (Anzahl: >25% des Durchschnitts der Profs.; Vergleich: jeweilige Fachrichtung)	1
Bewilligte Patente	1
Wissenschaftliche Vortragstätigkeit auf Fachtagungen außerhalb der FH ¹⁾	1
Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (außerhalb der FH) oder Fachzeitschriften ¹⁾	1
Ehrenamtliche Gutachtertätigkeit im wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Bereich ¹⁾	1
Überdurchschnittliche Drittmittelforschung	2
Überdurchschnittliche Veröffentlichungstätigkeit	2
Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mit Drittmittelpersonal (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden)	2
Leitung von Forschungsverbünden	2
Überdurchschnittlicher Technologie-/Designtransfer (mit wirtschaftlichem Nutzen für die FH)	2
Veranstaltung von wissenschaftlichen ²⁾ Konferenzen / Symposien oder eingeladene Vorträge auf internationalen Konferenzen (keynote lectures) / Leitung von wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Gremien außerhalb der Hochschule	2
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für Leistungen in Forschung, Gestaltung oder im Technologie- und Designtransfer ³⁾	2
Herausragende Drittmittelforschung (eingeworbene Drittmittel >4fache Durchschnitt der Profs. FH)	3
Herausragende Veröffentlichungstätigkeit mit internationaler Bedeutung	3
Anerkannte herausragende Auszeichnungen und Preise für Leistungen in Forschung, Gestaltung oder im Technologie- und Designtransfer ³⁾	3

¹⁾ in erheblichem Umfang

²⁾ bevorzugt im Bereich der Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts-, Kunst- und Designwissenschaften

³⁾ auch für studentische Arbeiten, die in Betreuung der Professorin / des Professors entstanden sind

Leistungsbereich Sonstiges	Stufe
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 75.000 € im Berichtszeitraum	1
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 6 Studierende pro Jahr)	1
Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden in Lehre und Forschung	1
Mitgliedschaft in Gremien auf Hochschulebene	1
Übernahme von Funktionen und / oder Leitung von Gremien auf Bereichsebene bei Bereichen mit fachbereichsinternen Aufgabenstellungen	1
Sonstige Leistungen, die das Ansehen des Fachbereichs und der Hochschule mindestens im regionalen Umfeld nachhaltig prägen	1
Besonderes Engagement für die Gleichstellung	2
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 150.000 € im Berichtszeitraum	2
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 20 Studierende pro Jahr)	2
Leitung von Gremien auf Hochschulebene	2
Leitung von zentralen (wissenschaftlichen) Einrichtungen	2
Übernahme von Funktionen und / oder Leitung von Gremien auf Bereichsebene bei Bereichen mit auch fachbereichsübergreifenden Aufgabenstellungen oder fachbereichsinternen Aufgaben und entsprechend hoher Belastung	2
Sonstige Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Umfeld nachhaltig mit prägen	2
Herausragende Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens landesweit nachhaltig mit prägen.	3

Alle Leistungen müssen während eines maßgeblichen Zeitraums im Berichtszeitraum erbracht worden sein und nachgewiesen werden!

Bereits im Rahmen der LVV gewährte Lehrdeputatsreduzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Erklärung der Dekanin oder des Dekans über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung

Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte nach der Besoldungsordnung W setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus.

Mit dem Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen ist von der Dekanin oder dem Dekan eine Erklärung nach dem nachfolgenden Muster zu erstellen, die dem Rektorat mit dem Selbstbericht oder Antrag der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors vorgelegt werden muss.

Ist mehr als ein Kriterium nicht erfüllt, werden grundsätzlich keine Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte nach der Besoldungsordnung W gewährt.

Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung

Name der Professorin / des Professors:

Oberbegriff	Einzelgebiet	erfüllt	
		ja	nein
Medien	Unterlagen angemessen vorhanden? (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	☐	☐
	ECTS-gerechte Darstellung der Lehrgebietes im Internet	☐	☐
Organisation	Organisation des Lehrbetriebes (Nutzung von Campus, Termintreue etc.)	☐	☐
	Erkennbarkeit von Lehrinhalten und Klausuranforderungen (Transparenz)	☐	☐
	Gesprächsbereitschaft	☐	☐
	Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	☐	☐
Sonstiges	Sprechstunden regelmäßig in erforderlichem Umfang	☐	☐
	Korrekturzeiten eingehalten (6-Wochen Frist)	☐	☐
	Mentorentätigkeit durchgeführt	☐	☐
	Veranstaltungen nicht nennenswert ausgefallen	☐	☐
	Wahrnehmung der Lehrverpflichtung / Vertretung	☐	☐
	Einhaltung des Lehrdeputates	☐	☐
	Anwesenheit (im wesentlichen 4 Tage/Woche in der Vorlesungszeit)	☐	☐
	Evaluation durch Studierende	☐	☐
	Betreuung von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitprüfer	☐	☐
Individuell (gem. Berufungsvereinbarung)		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐

Aachen/Jülich, den
(Dekanin/Dekan)